

# Wochenblatt für Wilsdruff

1. Beilage zu Nr. 147.

Dienstag, 20. Dezember 1910.

## Maul- und Klauenpest.

Unter dem Klauenpest des Vorwerks „Gustavshof“ in Dittmannsdorf bei Nossen Nr. 3 ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Gemäß § 23 der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 835) ist das Beobachtungsgebiet auch auf die Gemeinde und den selbständigen Gutsbezirk

### Neukirchen

ausgedehnt worden.

Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

#### Verboten ist

1. Die Abholung von Viehmärkten, außer für Pferde;
2. der Austritt von Klauenpest aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
3. die Ausfuhr von Wiederkäuern, Schweinen einschließlich Ferkeln ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtwicht zum Zweck alsbaldiger Abschlachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, ausserher vor geht, daß das gesamte Klauenpest des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenpest befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschlachtung der ausgeführten Tiere hat dianen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlich polizeilich zu überwachen. Die Ortsbehörde des Schlachortes ist von der erteilten Erlaubnis zu benachrichtigen.
4. Als „Ausfuhr“ gilt jede Verbringung des Viehes aus der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirk, in welcher es sich bis dahin befindet.
5. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abholung abgeben. Der Abholung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90 ° C gleich zu erachten. Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße mindestens fünfprozentige Sodalösung gründlich zu reinigen.
6. Das Treiben von Klauenpest, das aus anderen Orten kommt, auf öffentlichen Straßen im Beobachtungsgebiet ist verboten. Dazu gehört auch die Verwendung von Klauenstieren als Spannviech auf öffentlichen Wegen; zugelassen bleibt jedoch das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte der Besitzer.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei wissenschaftlichen Verleihungen auf Grund von § 228 des Reichsstrafrechts eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Sicherung wird allen Viehhaltern im Beobachtungsgebiet empfohlen, Einrichtung zu treffen, daß das Betreten ihrer Gehöfte nur von einem Zugang aus erfolgen kann und an diesem einen Zugang den Anschlag anzubringen: „Wegen Gefahr der Maul- und Klauenpest ist das Betreten des Gehöftes nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Besitzers gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.“

Meißen, am 17. Dezember 1910.  
1597 c V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Kadaverbeseitigung.

Zur unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen wird unter Aushebung der Polizeiverordnung vom 3. Februar 1909 folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Kadaver der Großtiere (Pferde, Rinder, Esel) sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an Milzbrand, Rauhbrand, Ruhrkrankheit, Tollwut, Rot (Wurm) und Minderpest oder einer Krankheit, die diesen etwa später gleichermaßen verhindert, verendet sind, obgleich alle bei der Fleischbeschau beschlaganzeigten Tierkörper und Tierkörperteile im Gewicht von über 50 kg müssen zur Vernichtung an eine Anstalt, deren Maschinenausrüstung von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich als allen hygienischen Anforderungen entsprechend anerkannt ist, abgeliefert werden. Das gleiche gilt für sämtliche im einzelnen Falle tierärztlich der Anstalt überwiesene Kadaver und Fleischbeschauanstalte gleichermaßen welchen Gewichtes. Als eine mit sachgemäßen Maschinen ausgerüstete Anstalt ist bis zu weiterer Bekanntmachung nur die Kadaververwertungsanstalt Bohnisch anzusehen.

#### § 2.

Pflicht zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere bez. sein Vertreter, verpflichtet zur Überweisung an die Anstalt sind die wissenschaftlichen Fleischbeschauer und die Ortsbehörden.

Liegt Milzbrandverdacht vor, so dürfen die Kadaver nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche durch den Bezirkstierarzt im Gehöft festgestellt ist.

#### § 3.

Die Anstalt ist eintretendfalls sofort telegraphisch oder telefonisch zur Abholung des Kadavers aufzufordern. Hierbei ist genau anzugeben, an welcher Krankheit das Tier verendet ist.

#### § 4.

Die Abholung der Tierkadaver, insbesondere der Seuchenkadaver, sowie der Fleischbeschauanstalte hat in gut schließenden, wasserdichten und abgedeckten, besonders für diesen Transport eingerichteten Wagen zu erfolgen und zwar bei Seuchenkadavern möglichst sofort, spätestens binnen 15 Stunden, in anderen Fällen binnen 24 Stunden, vom Empfang der Aufforderung an gerechnet.

Bei der Übergabe der Kadaver an die Bediensteten der Anstalt hat die Polizeibehörde des Abholungsortes für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheits- und veterärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut geschlossen und Wagen sowie Geräte gewissenhaft gereinigt werden. (Vergleiche § 7 Absatz 2).

Abholungsgebühren und andere Zahlungen und Verpflichtungen regeln sich bis zu weiterer Bekanntmachung nach dem nachstehenden Vertrage zwischen der Amtshauptmannschaft und der Kadaververwertungsanstalt Bohnisch.

#### § 5.

Sofern die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaververwertungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Firma sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telefonisch unter genauer Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

#### § 6.

Als Transportführer dürfen nur in der Anstalt angestellte, zuverlässige und nüchterne Leute verwendet werden, die mit der Handhabung der Tierkadaver und den einschlägigen Bestimmungen völlig vertraut sind.

#### § 7.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsträgern vermieden wird.

Insbesondere sind vor Antritt des Transports die etwa äußerlich beschränkten Kadaverwagen sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit dem Kadaver in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transports darauf zu achten, daß keine Unreinheiten noch außen hindurch dringen können. Ferner dürfen die Transportführer bei der Ladung und beim Transport von Seuchenkadavern weder andere Gehöfte noch öffentliche Lokale betreten, wie überhaupt jedes Anhalten der Transportwagen in der Nähe von Wohnungen oder Ställen verboten ist.

#### § 8.

Die Seuchenkadaverwagen sind während des Transports jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchenkadaver mit anderen nicht abgehängten Kadavern niemals gleichzeitig in einem Wagen transportiert werden.

#### § 9.

Die Bestimmungen von §§ 4–8 finden auf die Durchbeförderung von Tierkadavern aus anderen Bezirken durch den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen geringmäße Anwendung.

#### § 10.

Die Aufbewahrung der Kadaver in der Anstalt hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht, bedekt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchenkadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder zerlegt werden.

#### § 11.

Die Kadavertransportwagen sowohl als auch die Aufbewahrung- und Schlafräume, sowie sämtliche beim Transport usw. verwendeten Geräte sind sofort nach jedemmaliger Benutzung zur Befreiung von Seuchenkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Benutzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. namentlich die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei austretenden Krankheiten der Haustiere – Reichsgesetzblatt 1895, Seite 393 sowie Reichsgesetzblatt 1897, Seite 590) frei zu machen.

#### § 12.

Die Aufbewahrung und die Vernichtung der Seuchenkadaver in der Anstalt wird durch die für diese Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde überwacht. Diese ist deshalb in Seuchenfällen durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung des Seuchenkadavers schriftlich zu benachrichtigen. Hierbei muß zur Abwendung von Verunreinigungen der abzuliefernde Tierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von dem Kadaver bereits abgetrennte aber mit abzuliefernde tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders aufzuführen. Für die Nebenwohnung ist vom Besitzer des Kadavers eine Gebühr von 1 Mf. zu erlegen. Wird diese nicht gleich bei der Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Valttung abgeliefert oder binnen einer Woche portofrei an den Gemeindevorstand zu Bohnisch überwiesen, so erfolgt die Weiterbildung zwangsläufig.

#### § 13.

Dassfern und solange etwa Betriebsförderungen bei der Ablieferung oder sonstige zwingende Umstände die vorgeschriebene Ablieferung des Kadaver unmöglich machen sollten, muss die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen oder Bergabrennen nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 oder der zukünftig an ihre Stelle treitenden Bestimmungen unter ortspolizeilicher Aufsicht erfolgen. Über jede derartige Beseitigung eines Kadavers hat die Ortspolizeibehörde sofort Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

#### § 14.

Für das Bergabrennen sind außer vorstehenden Bestimmungen noch diejenigen in § 45, Absatz 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 124) der Ausführungsbestimmung A zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtwicht und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie des Anhangs zu der gewissmachenden Belehrung für Beschwauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1, Absatz 3–5 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 174 und 411) zu beachten.

Insbesondere wird noch bestimmt:

1. Die Gruben dürfen nur an solchen eingezäunten Plätzen angelegt werden, die von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an denen Bleijustier oder Streu weder geworfen noch dauernd oder vorübergehend aufbewahrt werden; die Gruben sind von bewohnten oder zur Viehhaltung benutzten Gebäuden, sowie von Brunnen mindestens 30 Meter, von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen mindestens 5 Meter entfernt zu halten.

Wenn tunlich, sind die Gruben noch mit Kalk zu beschützen und mit Steingeröll zu überziehen.

2. Die Wiederangrabung ist verboten.

3. In Schuhalden, Kompost- oder Düngerhaufen dürfen Kadaver oder Kadaverteile sowie Abgänge (insbesondere Blut, Kot usw.) der Kadaver nicht untergebracht werden.

#### § 15.

Alle nicht unter § 1 fallenden vereideten oder geleisteten Tiere der in § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 gebotenen Arten, sowie Teile dieser Tiere, deren weitere Verwertung nicht zulässig oder möglich ist, ferner die Kadaver von Kleinvieh, wie Katzen, Mantischen usw. und von Fluggeflügel sind, sofern nicht auf Grund freier Bereitbarung Ablieferung an eine Abdeckerei erfolgt oder nach Mäßgabe der veterärpolizeilichen Vorschriften in Seuchenfällen besondere Anordnungen Platz greifen, durch Verbrennen oder Bergabrennen unschädlich zu beseitigen.

Hierbei sind die nachstehends in Beilage 2 zusammengefaßten Vorschriften, sowie die zukünftig an ihre Stelle treitenden Bestimmungen zu beachten.

Insbesondere wird angeordnet:

Wiederangrabungen sind verboten.

In Schuhalden, Kompost- und Düngerhaufen, in Gräben und in unmittelbare Nähe von Brunnen dürfen solche Kadaver oder Kadaverteile sowie Abgänge (insbesondere Blut, Kot usw.) der Kadaver nicht gebracht werden.

#### § 16.

Insoweit nach § 15 Kadaver oder Kadaverteile an Abdeckereien älteren Systems abgeliefert werden dürfen, haben die Inhaber dieser Anstalten folgende Vorschriften zu beachten: